

Lehrabschlussprüfung Orgelbauer/in WIEN

Wo finden die Lehrabschlussprüfungen statt?

Berufsschule für Holzbearbeitung
Hütteldorferstrasse 7-17
1150 Wien




Wo gibt es Vorbereitungskurse?

Bei folgenden Ansprechpartnern können Sie anfragen:

- KUS Netzwerk www.kusonline.at
- WIFI Wien Telefon: +43 1 476 77 - Mail: kundenservice@wifiwien.at
- BFI Wien Telefon: +43 1 81178 -10100 - Mail: information@bfi-wien.or.at

Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.

- Technologie und Musiklehre 
 - Werk- und Hilfsstoffe
 - Arbeitsverfahren
 - Akustik
 - Orgelbaukunde
- Angewandte Mathematik 
 - Kalkulationen mit Materialbedarfsberechnung
 - Akustikberechnung
 - Hebelberechnung
- Fachzeichnen 
 - Werkzeichnung eines Orgelteiles

Praktische Prüfung - Wie sieht eine Prüfarbeit aus?

- Messen, Anreißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Schleifen, Leimen und Kleben
- Arbeiten an Holz- und Metallpfeifen
- Lederarbeiten
- Stimmen

Dauer: 7 Stunden

Bewertung

Die Bewertung der Prüfarbeit
wird am Ende des Prüfungstages
direkt bei der Arbeit
durch die Kommission vorgenommen

Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

- **Fachgespräch**
- Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten
kann im Einzelfall erfolgen.

Wie melde ich mich zur Lehrabschlussprüfung an?

Ganz einfach unter: lehre.wko.at

Wurde der Lehrvertrag gelöst, oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen



§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit



§23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen